ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.18 „SÜDL. DER B 516 KÖRBECKE„ DER GEMEINDE MÖHNESEE

M. 1:1000

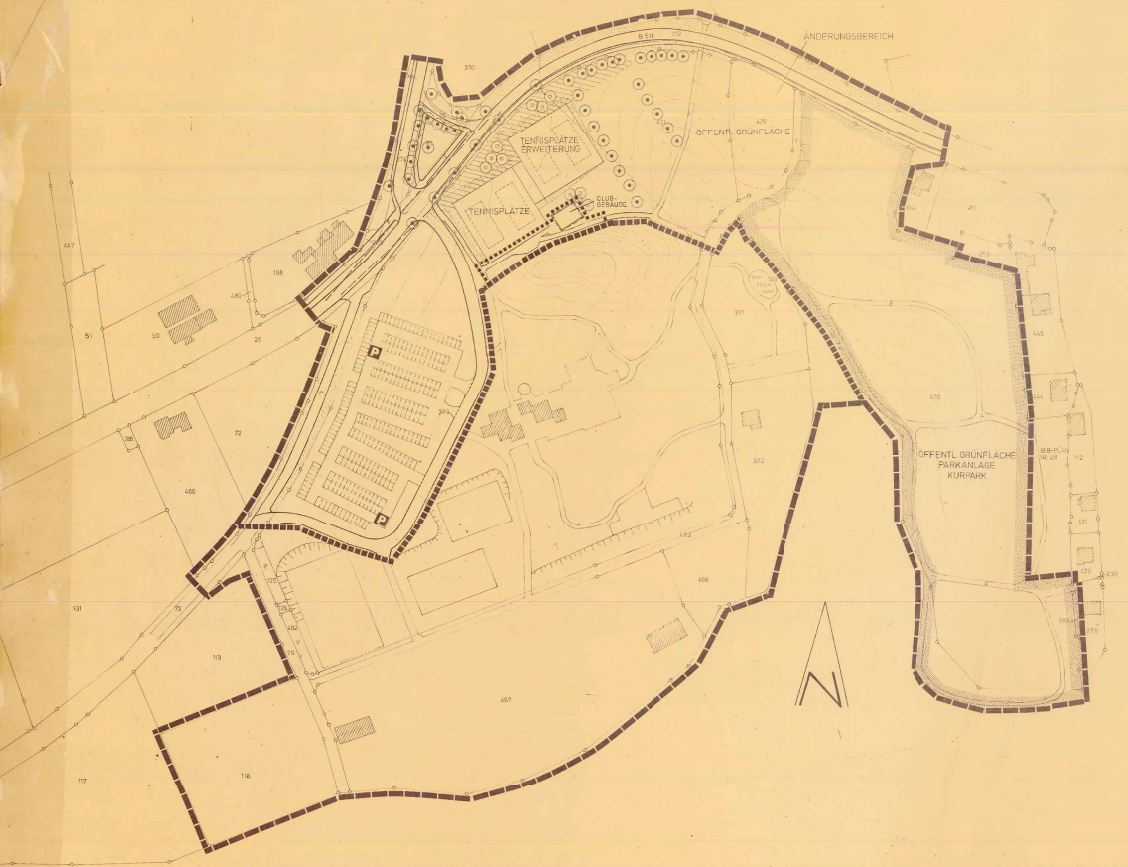

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV NW 1979, S. 594), § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7. 1979 (BGBl. I, S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I, S. 1763) § 10 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV NW 1970, S. 96) ZUTETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12. 1980 (GV NW 1981, S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTF. ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21. APRIL 1979 (GV NW 1979, S. 299) HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

ÄNDERUNGSBEREICH

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

ABGESENKTER BORDSTEIN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGLEITGRÜN

FUSSWEG

P PARKPLATZ

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind von sichtbehindernden Anlagen, Einfriedigungen, Bepflanzungen und Anpflanzungen über 0,80 m Höhe, mit Ausnahme von hochstämmigen Bäumen, freizuhalten.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – KURPARK gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG
~~mit Zulässigkeit in Änderungsgebiet bauliche Anlagen für Sanitär- und Umkleidegebäude, Clubgebäude, Tennishalle usw.~~

BELEUCHTUNGS- UND LAUTSPRECHERANLAGEN dürfen für die Tennisplätze nicht angebracht werden.

ZWINGENDE SCHUTZANPFLANZUNG VON STANDORTGERÄSSEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 24 und 25 BBauG

ZU ERHALTENDE BÄUME

ANZUPFLANZENDE BÄUME

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 BauO NW

DIE EIN-ZÄUNUNGEN DER TENNISPLÄTZE dürfen nicht mit Tüchern o. ä. bespannt werden.

REKLAME in irgendeiner Form hat auf oder an den Tennisplätzen zu unterbleiben.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

5 FLUR

95 PARZELLENNUMMER

BÖSCHUNG

STAND DER PLANUNTERLAGEN: 22.04.89
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN 22.04.89
GEZ. UNTERSCHRIFT
KREISBODENVERMESSUNGSAMT

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 18.11.1982 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIESE PLANÄNDERUNG DURCHZUFÜHREN.
MÖHNESEE, DEN 19.11.1982
GEZ. UNTERSCHRIFT — BÜRGERMEISTER; GEZ. UNTERSCHRIFT — RATSMITGLIED; GEZ. UNTERSCHRIFT — SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEM. § 2 a BBAUG HAT AM 19.01.1983 STATTGEFUNDEN.
MÖHNESEE, DEN 20.01.1983
GEZ. UNTERSCHRIFT
GEMEINDEDIREKTOR IA.

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG VOM 7.03.1983 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 22.02.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 22.02.1983
GEZ. UNTERSCHRIFT
GEMEINDEDIREKTOR IA.

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 21.04.1983 GEM. § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 21.04.1983
GEZ. UNTERSCHRIFT — BÜRGERMEISTER; GEZ. UNTERSCHRIFT — RATSMITGLIED; GEZ. UNTERSCHRIFT — SCHRIFTFÜHRER

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 1.06.1983 AZ.: 35.2 A GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 2.06.1983
DER BEGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.:
GEZ. UNTERSCHRIFT

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 (1) DER BAUO NW MIT VERFÜGUNG VOM 10.06.1983 AZ.: 61-30.1-4/83 GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, DEN 10.06.1983
GEZ. UNTERSCHRIFT
LTD. KREISBAUDIRETKOR

DIESE MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN BEGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 2.06.1983 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 10.06.1983 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER VERFÜGUNGEN GEM. § 12 BBAUG AM 29.06.1983 IN KRAFT.
DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.
MÖHNESEE, DEN 2.06.1983
GEZ. UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, DEN 3.3.83
KREISBAUDIRECTOR

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "SÜDLICH DER B 516" GEMEINDE MÖHNESEE, ORTSTEIL KÖRBECKE

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2253)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I, S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNVO VOM 19. DEZ. 1986 (BGBl. I, S. 2665)
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. OKTOBER 1987 (GV NW 1987, S. 342).

ART DER ÄNDERUNG

"Die bisherige Festsetzung:

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG;

nicht zulässig sind im Änderungsgebiet bauliche Anlagen für Sanitär- und Umkleidegebäude, Clubgebäude, Tennishalle usw.;
Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen dürfen für die Tennisplätze nicht angebracht werden.

wird gestrichen und wie folgt festgesetzt:

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG;

zulässig sind im Änderungsbereich bauliche Anlagen für Sanitär- und Umkleidegebäude, Clubgebäude;
Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen dürfen für die Tennisplätze nicht angebracht werden."

Verlegung des Fußwegen

ÄNDERUNGSBEREICH

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 12.3.87 GEM. § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN, DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG AUFZUSTELLEN.
MÖHNESEE, DEN 17.3.87
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEM. § 3 (1) BauGB HAT ~~am~~ STATTGEFUNDEN.
MÖHNESEE, DEN 6.7.88
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 20.2.89 BIS 21.3.89 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 10.2.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 4.4.89
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 21.4.89 GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 24.4.89
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM § 11 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.
MÖHNESEE, DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG AUS.

MÖHNESEE, DEN .....
BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Möhnesee über die Gestaltung von Einfriedigungen im Bereich der Campingplätze an der Brückenstraße in Möhnesee-Körbecke vom 05.08.2002

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2001 (GV NRW 2001 S. 811), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 der Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2002 (GV NRW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.0[illegible].2000 (GV NRW 2000 S. 493), hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 11. Juli 2002 nachstehende Satzung der Gemeinde Möhnesee über die Gestaltung von Einfriedigungen im Bereich der Campingplätze an der Brückenstraße in Möhnesee-Körbecke beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 5, Flurstücke 117, 118, 119, 465 u. 131.

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 mit Darstellung des Geltungsbereichs ist Bestandteil der Satzung.

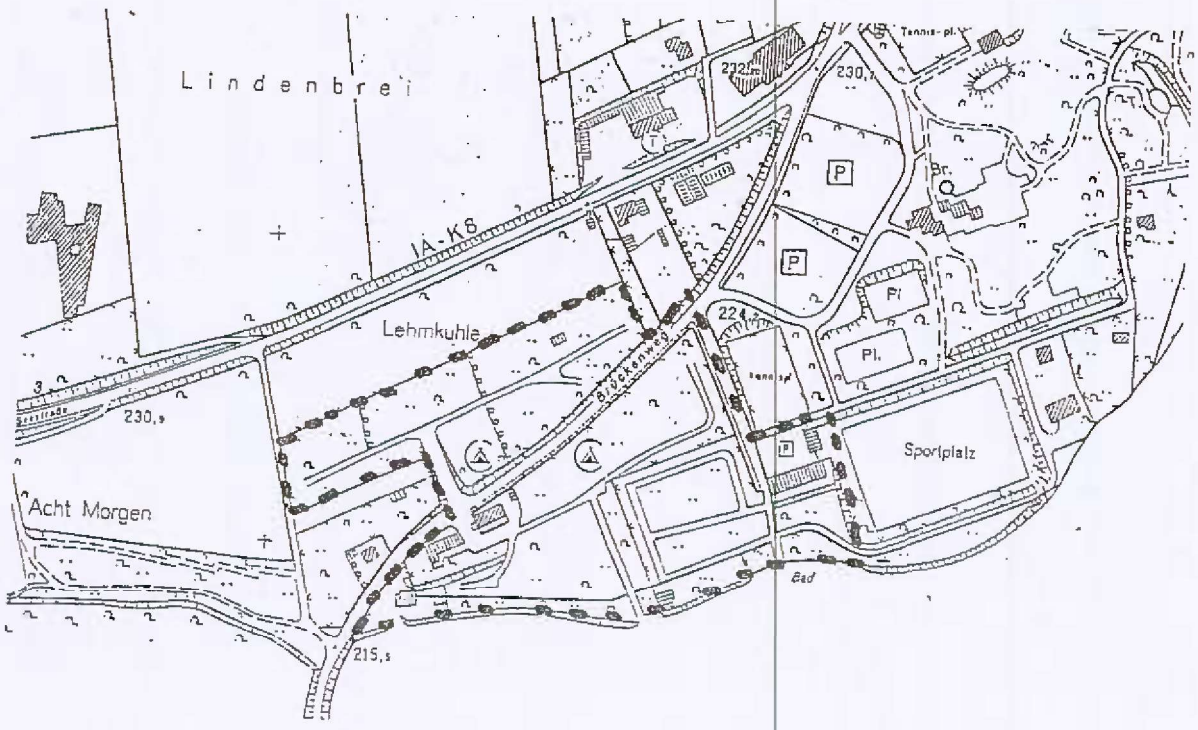

- - - - - Satzungsbereich

§ 2
Art und Form der Einfriedigung

Die äußere Einfriedigung der in § 1 aufgeführten Campingplatzgrundstücke hat ausschließlich in Form von Heckenanpflanzungen, bestehend aus heimischen laubabwerfenden Gehölzen, Liguster- oder Eibenhecken, zu erfolgen.

Mauern, Palisaden und Sichtschutzanlagen, wie z. B. Bast-, Stroh- oder Schilfmatten, ein- oder mehrfarbige Tücher sowie alle transparentähnliche nach außen in Erscheinung tretenden Sichtschutzanlagen, sind unzulässig.

Zur Sicherung der Einfriedigung können kunststoffummantelte Maschendrahtzäune/Metallzäune verdeckt innerhalb der Einfriedigung eingefügt werden.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 2 aufgeführten Bestimmungen über Art und Form der Einfriedigung verstößt und Mauern, Palisaden, Sichtschutzanlagen, z. B. Bast-, Stroh- oder Schilfmatten, ein- oder mehrfarbige Tücher sowie alle transparentähnlichen nach außen in Erscheinung tretenden Sichtschutzanlagen oder Zäune entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 errichtet.

Auf § 84 Abs. 1 Ziff. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a.a.O. wird verwiesen.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Gemeinde Möhnesee gem. § 86 Abs. 1 Ziff 4 u. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Gestaltung von Einfriedigungen im Bereich der Campingplätze an der Brückenstraße in Möhnesee-Körbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung kann bei der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, Zimmer Nr. 105, 59519 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung von der Verfahrens- und Formvorschrift der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 5. August 2002

(Brune)
Bürgermeister

Westfalenpost, Ausgabe Nr. _____ vom _____

Soester Anzeiger, Ausgabe Nr. _____ vom _____